

# **Abwasserentsorgungs- Reglement (AbwR)**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<u>Seite</u>	
<b>Abkürzungen</b>	<b>4</b>	
 <b>ABWASSERENTSORGUNGS-REGLEMENT</b>		
<b>1. Allgemeines</b>	<b>5</b>	
Art. 1	Gemeindeaufgaben	5
Art. 2	Zuständiges Organ	5
Art. 3	Auskunfts-, Melde- und Mitwirkungspflichten, Zutritt	6
Art. 4	Entwässerung des Gemeindegebiets	6
Art. 5	Erschliessung	6
Art. 6	Kataster	7
Art. 7	Öffentliche Leitungen	7
Art. 8	Hausanschlussleitungen	7
Art. 9	Private Abwasseranlagen	8
Art. 10	Sicherung der öffentlichen Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen	8
Art. 11	Schutz der öffentlichen Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen	8
Art. 12	Gewässerschutzbewilligungen, weitere Bewilligungen	9
Art. 13	Durchsetzung	9
<b>2. Anschlusspflicht, Anpassung, Vorbehandlung, Technische Vorschriften</b>		<b>9</b>
Art. 14	Anschlusspflicht	9
Art. 15	Bestehende Bauten und Anlagen	9
Art. 16	Vorbehandlung schädlicher Abwässer	9
Art. 17	Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung	10
Art. 18	Waschen von Motorfahrzeugen	11
Art. 19	Anlagen der Liegenschaftsentwässerung	11
Art. 20	Kleinkläranlagen und Jauchegruben	12
Art. 21	Grundwasserschutz zonen, Grundwasserschutzareale, Quellwasser- schutz zonen	12
<b>3. Baukontrolle</b>		<b>12</b>
Art. 22	Baukontrolle	12
Art. 23	Pflichten der Privaten	12
Art. 24	Projektänderungen	13
<b>4. Betrieb und Unterhalt</b>		<b>13</b>
Art. 25	Einleitungsverbot	13
Art. 26	Rückstände aus Abwasseranlagen	14
Art. 27	Haftung für Schäden	14
Art. 28	Unterhalt und Reinigung	14

<b>5.</b>	<b>Finanzierung</b>	<b>15</b>
Art. 29	Finanzierung der Abwasserentsorgung	15
Art. 30	Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands	15
Art. 31	Anschlussgebühren	15
Art. 32	Wiederkehrende Gebühren	16
Art. 33	Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe	17
Art. 34	Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist	17
Art. 35	Einforderung, Verzugszins, Verjährung	17
Art. 36	Gebührenpflichtige	18
<b>6.</b>	<b>Vollzug, Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen</b>	<b>18</b>
Art. 37	Vollzug	18
Art. 38	Widerhandlungen gegen das Reglement	18
Art. 39	Rechtspflege	19
Art. 40	Übergangsbestimmungen	19
Art. 41	Inkrafttreten	19
	<b>Auflagezeugnis</b>	<b>20</b>

## ABKÜRZUNGEN

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
AWA	Amt für Wasser und Abfall
BauG	Baugesetz
DU	Schmutzwasserwert (Design Unit) gemäss Schweizer Norm SN 592'000
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GO	Gemeindeordnung
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidgenössische Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
suissetec	Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
WVG	Wasserversorgungsgesetz

Die Gemeinde Belp erlässt, gestützt auf

- die Gemeindeordnung (GO),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG),
- die Baugesetzgebung (BauG),

folgendes

## ABWASSERENTSORGUNGS-REGLEMENT

### 1. ALLGEMEINES

- |                   |  |
|-------------------|--|
| Gemeindeaufgaben  | <p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlamme aus privaten Abwasseranlagen.</p> <p><sup>2</sup> Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.</p> <p><sup>3</sup> Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Gemeinde kann die Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen und solche Leistungen gegen Verrechnung von mindestens kostendeckenden Preisen für Dritte erbringen.</p>   |
| Zuständiges Organ | <p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Unter der Aufsicht der Baukommission obliegen die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Gemeindeverwaltung.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung ist insbesondere zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen bzw. des Amtsberichts im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;</li><li>b. die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);</li><li>c. die Baukontrolle;</li><li>d. die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;</li><li>e. die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen;</li></ul> |

- f. die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;
- g. die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;
- h. die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht eine andere Stelle für zuständig erklärt wird.

Auskunfts-, Melde- und Mitwirkungspflichten, Zutritt

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben der Gemeindeverwaltung und den von ihr beigezogenen Dritten alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Sie haben der Gemeindeverwaltung die Anzahl Schmutzwasserwerte (Design, Unit, DU) und die Anzahl m<sup>2</sup> der entwässerten Fläche sowie deren Erhöhung unaufgefordert zu melden bei

- a. der Einreichung des Baugesuchs und
- b. der Ausführung von nicht baubewilligungspflichtigen Massnahmen und Vorkehren.

<sup>3</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, der Gemeindeverwaltung und den von ihr beigezogenen Dritten zum Erfüllen der Aufgaben nach Artikel 1 und 2 und zum Überprüfen der für die Festlegung der Gebühren massgeblichen Bemessungsgrundlagen jederzeit freien Zutritt zu den entsprechenden Bauten und Anlagen zu gewähren.

<sup>4</sup> Sie haben bei Bedarf bei den Kontrollen mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Entwässerung des Gemeindegebiets

### **Art. 4**

Die Entwässerung des Gemeindegebiets richtet sich nach dem übergeordneten Recht und der generellen Entwässerungsplanung (GEP).

Vorbehalten bleibt Artikel 40 Absatz 3.

Erschliessung

### **Art. 5**

<sup>1</sup> Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

<sup>2</sup> Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

<sup>3</sup> In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

- Art. 6**
- Kataster
- 1 Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.
  - 2 Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.
  - 3 Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.
- Art. 7**
- Öffentliche Leitungen
- 1 Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.
  - 2 Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms.  
Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.
  - 3 Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
  - 4 Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.
- Art. 8**
- Hausanschlussleitungen
- 1 Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen. Sie verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.
  - 2 Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist.  
Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.
  - 3 Als private Abwasseranlagen (Artikel 9) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.
  - 4 Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.  
Im Übrigen gilt Artikel 15.
  - 5 Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Private Abwasseranlagen	<p><b>Art. 9</b></p> <p>Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz, kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.</p>
Sicherung der öffentlichen Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen	<p><b>Art. 10</b></p> <p><sup>1</sup> Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie die Eigentumsbeschränkungen für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im öffentlichrechtlichen Verfahren nach WVG (Überbauungsordnung) oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.</p> <p><sup>2</sup> Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung. Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) genehmigt sie.</p> <p><sup>3</sup> Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für enteignungsähnliche Eingriffe.</p> <p><sup>4</sup> Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.</p>
Schutz der öffentlichen Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen	<p><b>Art. 11</b></p> <p><sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt, wenn sie im öffentlichrechtlichen Verfahren oder privatrechtlich gesichert wurden.</p> <p><sup>2</sup> Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von drei Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Gemeindeverwaltung kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.</p> <p><sup>3</sup> Das Unterschreiten des Bauabstands und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung der Baukommission. Diese kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten.</p> <p>Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.</p> <p><sup>4</sup> Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.</p> <p><sup>5</sup> Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Sonderbauwerken und Nebenanlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist.</p>



Wer als Eigentümerin oder Eigentümer des belasteten Grundstücks um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten.

Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen bzw. nach den privatrechtlichen Bestimmungen.

Gewässerschutz-  
bewilligungen,  
weitere Bewilligungen

**Art. 12**

Wer Bauten oder Anlagen erstellen oder andere Vorkehren treffen will, die dem Gewässerschutz dienen oder die zu einer Gewässerschädigung führen können, hat vorgängig um eine Bewilligung nachzusuchen. Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach dem übergeordneten Recht.

Durchsetzung

**Art. 13**

<sup>1</sup> Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Die Verfügungen richten sich an die Eigentümerin oder den Eigentümer oder an die Nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

**2. ANSCHLUSSPFLICHT, ANPASSUNG, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN**

Anschlusspflicht

**Art. 14**

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Bestehende Bauten  
und Anlagen

**Art. 15**

<sup>1</sup> Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden, auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu erstellen oder anzupassen.

<sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Vorbehandlung  
schädlicher  
Abwässer

**Art. 16**

Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln.

Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das AWA.

Allgemeine  
Grundsätze der  
Liegenschafts-  
entwässerung

#### **Art. 17**

<sup>1</sup> Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Die Gemeinde kann auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vornehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

<sup>2</sup> Für Regenabwasser (von Dächern, öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen, Hofflächen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

a. Nicht verschmutztes **Regenabwasser und Reinabwasser** sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen.

Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie in öffentliche Leitungen eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.

b. Die **Versickerung** von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des AWA bzw. VSA.

c. Beim Ableiten von **Regenabwasser** (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltmassnahmen vorzusehen.

d. **Reinabwasser** darf nicht der ARA zugeleitet werden. Vorbehalten bleibt die bewilligte, zeitlich begrenzte und durch eine Baustelle bedingte Einleitung von Reinabwasser.

Kann das Reinabwasser weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die öffentlichen Regen- oder Reinabwasserleitungen eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

<sup>3</sup> Im **Trennsystem** sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die öffentlichen Regenabwasserleitungen einzuleiten.

<sup>4</sup> Im **Mischsystem** kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der öffentlichen Mischabwasserleitung zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die öffentliche Reinabwasserleitung einzuleiten.

Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe d.

<sup>5</sup> Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zu den öffentlichen Leitungen sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten.

Vorbehalten bleibt Artikel 40 Absatz 3.

<sup>6</sup> Die Gemeindeverwaltung legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

<sup>7</sup> Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten.

Das AWA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

<sup>8</sup> Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

<sup>9</sup> Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des AWA zu entsorgen.

<sup>10</sup> Bei Privatschwimmbädern sind Duschwasser, Bassinhalt, Filterspül- und Beckenreinigungsabwässer in die Schmutzabwasserkanalisation mit Anschluss an eine öffentliche ARA einzuleiten. Die Entleerung des Schwimmbads darf nur bei Trockenwetter erfolgen.

<sup>11</sup> Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation einzuleiten. Sie sind nach den Anordnungen des AWA vorzubehandeln.

#### **Art. 18**

Waschen von  
Motorfahrzeugen

Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

#### **Art. 19**

Anlagen der  
Liegenschafts-  
entwässerung

<sup>1</sup> Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592'000 des VSA/suissetec, die SIA-Norm 190 Kanalisationen, der GEP unter Vorbehalt von Artikel 40 Absatz 3 sowie die entsprechenden Merkblätter des AWA.

<sup>2</sup> Die Einrichtungen zur Entwässerung von Räumen, Plätzen und anderen Bauwerken im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückstauschutzsystemen zu versehen. Als Rückstauhöhe gilt in der Regel die Höhe des Schachtdeckels der Kanalisationsanschlussleitung.

Kleinkläranlagen  
und Jauchegruben

**Art. 20**

<sup>1</sup> Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des AWA.

<sup>2</sup> Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des AWA.

Grundwasserschutz-  
zonen, Grundwasser-  
schutzareale, Quell-  
wasserschutzzonen

**Art. 21**

In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzone nreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

### 3. **BAUKONTROLLE**

Baukontrolle

**Art. 22**

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

<sup>2</sup> In schwierigen Fällen kann die Gemeindeverwaltung Fachleute des AWA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

<sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

<sup>4</sup> Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

Pflichten der  
Privaten

**Art. 23**

<sup>1</sup> Der Gemeindeverwaltung ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

<sup>2</sup> Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

<sup>3</sup> Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

<sup>4</sup> Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

<sup>5</sup> Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

<sup>6</sup> Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss spezieller Gebührenregelung zu ersetzen.

Projektänderungen

**Art. 24**

<sup>1</sup> Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

<sup>2</sup> Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn des übergeordneten Rechts, gelten die entsprechenden Vorschriften.

#### 4. BETRIEB UND UNTERHALT

Einleitungsverbot

**Art. 25**

<sup>1</sup> In die Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

<sup>2</sup> Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- a. feste und flüssige Abfälle;
- b. Abwässer, die den Anforderungen der GSchV nicht entsprechen;
- c. giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen;
- d. Säuren und Laugen;
- e. Öle, Fette, Emulsionen;
- f. Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.;
- g. Gase und Dämpfe aller Art;
- h. Jauche, Mistsaft, Silosaft;
- i. Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen);

j. warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

<sup>3</sup> Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinern (sogenannten Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

<sup>4</sup> Im Übrigen gilt Artikel 16.

Rückstände aus  
Abwasseranlagen

#### **Art. 26**

<sup>1</sup> Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

<sup>2</sup> Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung des AWA landwirtschaftlich verwendet werden.

#### **Art. 27**

Haftung für  
Schäden

<sup>1</sup> Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

<sup>2</sup> Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Unterhalt und  
Reinigung

#### **Art. 28**

<sup>1</sup> Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

<sup>2</sup> Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benutzerinnen und Benutzern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

<sup>3</sup> Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Gemeindeverwaltung nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen.

Im Übrigen gilt Artikel 13.

## 5. FINANZIERUNG

- Art. 29**
- Finanzierung der Abwasserentsorgung
- <sup>1</sup> Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit
- einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
  - wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
  - Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
  - sonstigen Beiträgen Dritter.
- <sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung beschliesst auf Antrag des Gemeinderats in einem separaten Gebührenreglement:
- die Höhe der Anschlussgebühren;
  - den Gebührenrahmen der wiederkehrenden Gebühren.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst in einer separaten Gebührenverordnung:
- die Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren an den Baupreisindex "Espace Mittelland" (Werkleitungen und Kanalisations Neubau Strasse BKP 465);
  - die Höhe der wiederkehrenden Gebühren.
- Art. 30**
- Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands
- <sup>1</sup> Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 28 die Aufwendungen für den Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.
- <sup>2</sup> Die Einlagen in die Spezialfinanzierung richten sich nach dem übergeordneten Recht.
- <sup>3</sup> Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Art. 31**
- Anschlussgebühren
- <sup>1</sup> Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jede Baute und Anlage eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- <sup>2</sup> Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Schmutzwasserwerte (Design Unit, DU) gemäss der Schweizer Norm SN 592'000 "Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung – Planung und Ausführung" erhoben.
- <sup>3</sup> Die Anschlussgebühr für das in die öffentlichen Leitungen abgeleitete Regenabwasser von Hof- oder Dachflächen sowie von Strassen (inkl. Trottoirs) wird pro m<sup>2</sup> entwässerte Fläche erhoben.

<sup>4</sup> Bei einer Erhöhung der Schmutzwasserwerte (DU) und/oder Vergrößerung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

<sup>5</sup> Bei Verminderung der Schmutzwasserwerte (DU) und/oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) erfolgt keine Rückerstattung bezahlter Gebühren.

<sup>6</sup> Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

<sup>7</sup> Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Bauten und Anlagen haben die Schmutzwasserwerte (DU) und die m<sup>2</sup> entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung un- aufgefordert zu melden.

Im Übrigen gilt Artikel 3.

### **Art. 32**

Wiederkehrende  
Gebühren

<sup>1</sup> Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die jährliche Grundgebühr für Schmutzabwasser wird pro Wohneinheit (Wohnung, Einfamilienhaus, Reiheneinfamilienhaus, Terrassenhaus) und pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben.

Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

<sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt.

Vorbehalten bleiben Absatz 4 und Artikel 33.

<sup>4</sup> Die Gebühr für die Einleitung von Reinabwasser wird aufgrund der eingeleiteten Menge erhoben. Diese richtet sich insbesondere nach der rapportierten Menge der Pumpenleistung. Der Gebührenansatz entspricht demjenigen der Verbrauchsgebühr nach Absatz 3.

<sup>5</sup> Wer Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogen wird, in die öffentlichen Leitungen einleitet, hat auf eigene Kosten die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler der Energie Belp AG durch diese einbauen zu lassen. Bis zum Einbau der Messvorrichtung wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Gemeindeverwaltung.



<sup>6</sup> Für Regenabwasser von Hof- oder Dachflächen, das in die öffentlichen Leitungen eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Regenabwasser pro Wohneinheit (Wohnung, Einfamilienhaus, Reiheneinfamilienhaus, Terrassenhaus) und pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb zu bezahlen.

Industrie-, Gewerbe-,  
Dienstleistungs- und  
Landwirtschafts-  
betriebe

### **Art. 33**

<sup>1</sup> Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 30 sowie die wiederkehrenden Gebühren nach Artikel 32.

<sup>2</sup> Sofern die Abwassermenge um mindestens 25 % geringer ist als die bezogene Frischwassermenge, wird die Verbrauchsgebühr entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen herabgesetzt. Den erforderlichen Nachweis haben die Gebührenpflichtigen zu erbringen.

<sup>3</sup> Für stark verschmutzte, gewerbliche/industrielle Abwässer von Grosseinleitern kann ein Verschmutzungszuschlag gemäss VSA/FES-Richtlinien erhoben werden.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann mit Grosseinleitern öffentlichrechtliche Verträge mit Einzelheiten zur Ermittlung der Verbrauchsgebühren und des Verschmutzungszuschlags nach Absatz 3 abschliessen. Dieser basiert auf der VSA/FES-Richtlinie und berücksichtigt die Angaben des AWA.

<sup>5</sup> Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 3 anhand der Angaben der ARA.

Fälligkeit,  
Akontozahlung,  
Zahlungsfrist

### **Art. 34**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher wird gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung in Höhe von 50 % erhoben. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten Schmutzwasserwerte (DU) und der entwässerten Fläche erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

<sup>2</sup> Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen Schmutzwasserwerte (DU) und der Erweiterung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

<sup>3</sup> Die wiederkehrenden Gebühren werden halbjährlich fällig.

<sup>4</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Einforderung,  
Verzugszins,  
Verjährung

### **Art. 35**

<sup>1</sup> Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Gemeinde die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegesetzes (VRPG) ein.

<sup>2</sup> Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Gemeindeverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Gemeinderat zuständig.

<sup>3</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne Weiteres ein Verzugszins gemäss Schweizerischem Obligationenrecht sowie die Inkassogebühren geschuldet. Die Verzugszinspflicht wird durch das Ergreifen eines Rechtsmittels oder das Gewähren von Zahlungserleichterungen nicht berührt.

<sup>4</sup> Die Anschlussgebühren verjähren zehn Jahre, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige

**Art. 36**

<sup>1</sup> Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

<sup>2</sup> Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergeinschaften, sowie bei Vorliegen eines gemeinsamen Wasserzählers / Hausanschlusses werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr bezeichnete Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.

**6.**

**VOLLZUG, STRAFEN, RECHTSPFLEGE,  
SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Vollzug

**Art. 37**

Die Baukommission ist zuständig für den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands), soweit nicht etwas anderes geregelt ist.

Widerhandlungen  
gegen das  
Reglement

**Art. 38**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.– bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

<sup>3</sup> Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege

**Art. 39**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Übergangsbestimmungen

**Art. 40**

<sup>1</sup> Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührensätze) erhoben.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

<sup>3</sup> Solange der noch zu überarbeitende GEP nicht beschlossen und genehmigt ist, muss die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser bis zu den öffentlichen Leitungen erfolgen.

Inkrafttreten

**Art. 41**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Vorbehalten bleibt Artikel 40 Absätze 1 und 3.

Beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2015.

**Namens der Einwohnergemeinde Belp**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Rudolf Neuenschwander

Markus Rösti

## **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Leiter Abteilung Präsidiales bescheinigt, dass das vorliegende Abwasserentsorgungs-Reglement vom 12. Mai bis 11. Juni 2015 öffentlich aufgelegt worden ist.

Gegen die von der Gemeindeversammlung am 11. Juni 2015 beschlossene Reglementsgenehmigung sind innerhalb der 30-tägigen Frist keine Beschwerden eingelangt.

Belp, 6. August 2015

Der Leiter Abteilung Präsidiales:

Markus Rösti